

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-182/2025 6. Ergänzung

Fachbereich: Technische Dienste

Beratungsfolge	Termin
HAFI	20.10.2026
Stadtverordnetenversammlung	22.10.2026

Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf eines Grundstücks in der Nähe des Gewerbegebiets Süd an die KBG

a) Erläuterung:

In seiner Sitzung am 16.10.2025 hat der Magistrat beschlossen eine Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Homberg, Flur 33, Flurstück 127 von 400,00 m² an die KBG Homberg zu einem Quadratmeterpreis von 30,00€ (gem. Eckpunktepapier), zur Errichtung einer Schaltstation zu veräußern.

Am 31.10.2025 hat der Vorstand der KBG das Interesse bekundet das Gesamtgrundstück zu erwerben. Der Tagesordnungspunkt wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 12.02.2026 abgesetzt.

Mittlerweile hat die KBG das Ingenieurbüro Weber mit der Erstellung der Bauantragsunterlagen für die Schaltstation beauftragt. Das Grundstück wurde durch die KBG und das Ingenieurbüro Weber besichtigt und bei der Erstellung der Bauantragsunterlagen wurde festgestellt, dass min. 707m² benötigt werden um die geplante Schaltstation errichten zu können. Gründe hierfür sind eine ausreichende Fläche für die Planung und Umsetzung des Entwässerungssystems sowie angemessene Zufahrts- und Bewegungsflächen für die während der Bauausführung eingesetzten Fahrzeuge. Hierdurch würde die bauliche Logistik und die Erreichbarkeit des Grundstücks wesentlich verbessert werden. Die bisher zugesagten 400,00 m² würden für dieses Vorhaben nicht ausreichen. Um Notar- und Vermessungskosten zu reduzieren, ist die KBG weiterhin an dem Gesamtgrundstück in Größe von 1.953,00 m² interessiert.

Für die in der Stadtverordnetenversammlung diskutierte Verpachtung der Fläche (bspw. zur Errichtung von Speicherkapazitäten) sieht die Verwaltung die wirtschaftliche Grundlage als nicht gegeben. Jedenfalls die KBG hat kein Interesse die Fläche entsprechend zu pachten. Da für die ggf. verbleibende Restfläche (Gesamtfläche abzüglich Schaltstation) im Falle einer separaten Vermarktung eine eigene verkehrliche Erschließung notwendig wäre, erscheint eine für die Stadt wirtschaftliche Vermarktung nicht realistisch. Die Verwaltung empfiehlt daher weiterhin die Veräußerung der Gesamtfläche an die KBG und schlägt vor, die Entscheidung im Oktober 2026 erneut der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.

Sollte das Grundstück im Nachgang mit einem Batteriespeicher bebaut werden, könnte eine Nachzahlungspflicht für das Grundstück verhandelt werden.

Während der Beratungen in der Magistratssitzung am 24.09.2026 wurde der verwaltungsseitige Beschlussvorschlag noch einmal angepasst.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:

Sachkonto:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Grundstückskaufvertrag mit der KBG über das Gesamtgrundstück in Größe von 1.953,00 m² zu je 30,00 €/m² zu schließen. Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages entstehen, Grunderwerbsteuer sowie die Vermessungskosten, sind vom Käufer zu tragen. Auf die nachträgliche Genehmigung des beurkundeten Kaufvertrages durch die Stadtverordnetenversammlung wird verzichtet.

In den Kaufvertrag ist eine Nachzahlungspflicht aufzunehmen. Die Höhe der Nachzahlung ist durch einen unabhängigen Sachverständigen zu ermitteln.

Grundlage für die Ermittlung ist die Wertsteigerung des Grundstücks, die durch die Errichtung eines Batteriespeichers entsteht.

Anlage(n):

1. 260916_1 Aufteilungsvariante 1 - Lageplan
2. 260916_2 Aufteilungsvariante 2 - Luftbild